



AMTSBLATT

des Landratsamts Fürstenfeldbruck

Nummer 14

8. August 1985

Inhalt

Landratsamt	Seite	Gemeinden und Zweckverbände	Seite
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Maisach in den Ortsteilen Anzhofen und Diepoltshofen, Gemeinde Maisach, Landkreis Fürstenfeldbruck	74	Bebauungsplanentwurfs Nr. 63 der Stadt Fürstenfeldbruck; nochmalige Auslegung	76
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Maisach in der Gemeinde Maisach im Ortsteil Germerswang, Landkreis Fürstenfeldbruck	75	Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Olching	76
		Satzung zur Änderung der Wasserabgabe- und Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe Olching	77

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Maisach in den Ortsteilen Anzhofen und Diepoltshofen, Gemeinde Maisach, Landkreis Fürstenfeldbruck.

Aufgrund des § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes BayWG) in der Fassung vom 18.09.1981 (GVBl. S. 425) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Maisach bei Hochwasser in den Ortsteilen Anzhofen und Diepoltshofen wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T)

Gemarkung Überacker

29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 135, 136, 137, 143, 144, 148, 152, 156, 157, 158, 1780, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1810, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1832, 1834, 1847, 1848, 1849, 1839/2, 1855, 1856, 1857, 1858, 1860, 1863, 1864, 1865, 1879, 1880, 1882, 1883, 1885, 1887, 1889, 1890, 1891, 1893, 1894, 111 (T), 134 (T), 135 (T), 138 (T), 143 (T), 153 (T), 155 (T), 159 (T), 160 (T), 162 (T), 163 (T), 164 (T), 165 (T), 1295 (T), 1613 (T), 1615 (T), 1673 (T), 1677 (T), 1686 (T), 1688/3 (T), 1688/279 (T), 1791 (T), 1792 (T), 1793 (T), 1794 (T), 1795 (T), 1804 (T), 1809 (T), 1833 (T), 1836 (T), 1841 (T), 1842 (T), 1843 (T), 1844 (T), 1845 (T).

Gemarkung Maisach

1861, 1862, 1862/1, 1866, 1867, 1869, 1869/2, 1870, 1871, 1871/2, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1884, 1885, 1886, 1887, 1889, 1890, 1892, 1893, 1893/2, 1894, 1917, 1930, 1864 (T), 1865 (T), 1872/2 (T), 1891 (T), 1892 (T), 1895 (T), 1896 (T), 1898 (T), 1902 (T), 1903 (T), 1904 (T), 1905 (T), 1910 (T), 1910/1 (T), 1911 (T), 1915 (T), 1918 (T), 1919 (T), 1926 (T), 1927 (T), 1928 (T), 1929 (T), 1932 (T), 1933 (T), 1946 (T).

(2) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergeben sich aus den Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1 : 5000 und M = 1 : 1000 vom 21.10.1983.

Diese Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung; sie können im Landratsamt während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Anlagen sind auch Halden und Mulden.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten nach § 3 Ausnahmen unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 c BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, errichtet, anlegt oder wesentlich verändert (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, § 3 dieser Verordnung),
- b) Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 61, Abs. 2 Satz 2 BayWG (§ 4 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.07.1985

Landratsamt Fürstenfeldbruck

G r i m m

Landrat

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Maisach in der Gemeinde Maisach im Ortsteil Germerswang, Landkreis Fürstenfeldbruck.

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) in Verbindung mit Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 18.09.1981 (GVBl. S. 425) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Maisach bei Hochwasser im Ortsteil Germerswang wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T) der Gemarkung Germerswang:

1 (T), 2 (T), 4 (T), 5 (T), 9 (T), 13 (T), 13/3 (T), 13/4 (T), 15 (T), 21 (T), 22 (T), 23 (T), 24, 24/1 (T), 25 (T), 26 (T), 28 (T), 30 (T), 35 (T),

458 (T), 461 (T), 462 (T), 463, 465 (T), 465/1 (T), 466, 471 (T), 472 (T), 472/1 (T), 479 (T), 480 (T), 484, 485, 486 (T), 487 (T), 510 (T), 510/1 (T), 511 (T), 512 (T), 512/1 (T), 513 (T), 514, 515, 516, 516/1, 517, 518 (T), 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 539 (T), 540 (T), 542 (T), 548 (T), 549 (T), 551 (T), 552 (T).

(2) Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergeben sich aus den Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1 : 5000 und M = 1 : 1000 vom 16.05.1983.

Diese Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung; sie können im Landratsamt während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Anlagen sind auch Halden und Mulden.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten nach § 3 Ausnahmen unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 c BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, errichtet, anlegt oder wesentlich verändert (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, § 3 dieser Verordnung),
- b) Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 61, Abs. 2 Satz 2 BayWG (§ 4 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.07.1985

Landratsamt Fürstenfeldbruck

G r i m m
Landrat

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Bebauungsplanentwurf Nr. 63 der Stadt Fürstenfeldbruck; nochmalige Auslegung

Der Stadtrat hat am 24.02.1981 beschlossen, für das Gebiet westlich der Weidenstraße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 06.11.1984 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Planänderungen wurden vom Stadtrat am 09.07.1985 gebilligt.

Der geänderte Planentwurf in der Fassung vom 26.06.1985 mit Grünordnungsplan und Begründung liegt in der Zeit **vom 20.08.1985 bis 20.09.1985 im Stadtbauamt** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Fürstenfeldbruck, den 01.08.1985

St e e r
1. Bürgermeister

Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Olching

Der Gemeinderat Olching hat mit Beschluß vom 25.07.1985 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erlassen.

Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig und tritt am Tage nach der Bekanntmachung an den Amtstafeln der Gemeinde in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus Olching, Rebhuhnstraße 18, Zimmer Nr. 50, während der Geschäftsstunden des Bauamtes zur Einsichtnahme auf.

Olching, den 31.07.1985

Gemeinde Olching

Z a c h m a n n
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Wasserabgabe- und Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe, Olching

Aufgrund Art. 27 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe, Olching, folgende mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 8. Juli 1985 (Az. IV/2-028-4/1) genehmigte Satzung:

§ 1

§ 3 WAS -Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) erhält folgende Fassung:

„Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) sind Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle. Hierzu gehören auch Anschlußeinrichtungen, Ventilanbohrschellen, Anbohrschieber, Ein- und Ausgangsventile mit Anschlußplatten u. ä.“

§ 2

§ 11 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 WAS erhalten folgende Fassung:

- „6) eine Wohn- und Nutzflächenberechnung nach Norm DIN 283 Blatt 1 (Ausgabe Mai 1951) und Blatt 2 (Ausgabe Februar 1962) bei Wohn- und sonstigen Gebäuden auf dem Grundstück, auch soweit diese für den Abbruch oder für die Beseitigung vorgesehen sind,
- 7) die Bauzeichnungen nach § 3 BauVerfV (BayRS 2132-1-2-I) sämtlicher baulicher Einrichtungen auf dem Grundstück, auch soweit diese für den Abbruch oder die Beseitigung vorgesehen sind.“

§ 3

§ 5 Absätze 1 und 2 BGS erhalten folgende Fassung:

- “1) Der Beitrag wird nach der Fläche des Grundstücks (vgl. § 2 Abs. 1 WAS) und bei
 - a) Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen, nach den benutzbaren Wohn- und Nutzflächen nach Norm DIN 283 Blatt 1 (MABl Nr. 25/1951 S. 362) und Blatt 2 (MABl Nr. 25/1951 S. 364) berechnet, bei
 - b) allen sonstigen Gebäuden (insbesondere Gebäuden, die gewerblichen, industriellen, schulischen, kulturellen und Verwaltungszwecken dienen) nach den benutzbaren Nutzflächen im Sinne der Norm DIN 283 Blatt 1 und Blatt 2.“
- “2) Zur Grundstücksfläche nach Absatz 1 gehören auch die anteiligen Flächen außerhalb des Grundstückes liegender Gemeinschaftsanlagen (vgl. Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayBO) mit Ausnahme der Anlagen des Lärmschutzes. Nicht zur beitragspflichtigen Grundstücksfläche zählen die Flächen von Grundstückszugängen oder -zufahrten, die Eigentümerwege im Sinne des Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind oder Wegeflächen, für die zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde

oder des Freistaates Bayern eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellt ist.“

§ 4

In § 5 Abs. 4 BGS wird Satz 3 mit folgender Fassung eingefügt:

„Letzteres gilt auch für unbeplante Gebiete, für die nach der umliegenden Bebauung nur eine Bebauung mit einer GFZ von weniger als 0,25 zulässig ist.“

§ 5 Abs. 5 BGS wird ersatzlos aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 BGS wird Absatz 5, der bisherige Absatz 7 BGS wird Abs. 6.

§ 6

§ 7 a BGS erhält folgende Fassung:

- “1) Der Zweckverband erhebt für die Grundstücke, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Abgabepflicht entstanden ist, die jedoch erst nach Inkrafttreten dieser Satzung einen unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Versorgungsleitung erhalten, die Kosten für die Herstellung dieses Grundstücksanschlusses.
- 2) Die Kosten der Anschlußleitungen werden nach Meterpreisen in Rechnung gestellt. Für die Kostenermittlung ist das mit der jeweiligen Vertragsfirma des Verbandes vereinbarte Leistungsverzeichnis maßgebend. Die Kosten werden nach dem jeweiligen Tagespreis ermittelt.
- 3) Die abzurechnende Länge des Grundstücksanschlusses wird ab Straßenmitte gemessen, läßt sich diese nicht ermitteln, wird die tatsächliche Länge des Grundstücksanschlusses abgerechnet.
Hinzu kommen die Kosten der Ventilanbohrschelle, der Anschlußplatte mit Ein- und Ausgangsventilen und falls erforderlich, die Kosten für Anbohrschieber und für Schutzrohre.
- 4) Zu den zu erstattenden Kosten gehören die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes des durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Verkehrsraumes oder privaten Grundbesitzes.
- 5) Die Anschlußkostenschuld entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Die §§ 4 und 7 Abs. 1, sowie § 15 gelten entsprechend.“

§ 7

§ 17 BGS erhält folgende Fassung:

“Die Beitrags- und Gebührensachverhalte sind zur Mitwirkung bei den beitrags- oder gebührenrechtlich zu beurteilenden Sachverhalten verpflichtet (§ 90 AO), insbesondere haben sie dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden.“

§ 8

“Die §§ 1, 3, 4, 5 und 7 treten rückwirkend zum 01.01.1980 in Kraft.

§§ 2 und 6 treten einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.“

Olching, den 15. Juli 1985

Pürkner
Verbandsvorsitzender